

Datenschutz: Aushang von Stundenplänen bzw. Veröffentlichung im Internet

Ein Lehrer am Gymnasium hat sich über den Aushang seines persönlichen Stundenplans in der Schule beschwert.

Ein Lehrer der Realschule hat sich beschwert, dass durch die Veröffentlichung von Vertretungsplänen auf der Homepage der Schule Schülern, Eltern und übrigen Dritten Rückschlüsse auf seine krankheitsbedingten Fehlzeiten möglich seien.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind die Fälle nach § 101 NBG zu entscheiden. Danach ist eine Datenübermittlung an Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs (auch an einen eingeschränkten Personenkreis) nur zulässig, wenn der Dienstverkehr sie erfordert.

Für die vorliegenden Fälle bedeutet das: Der Aushang von Klassen-, Vertretungs- und Raumbelagungsplänen in Flurbereichen einer Schule ist unproblematisch. Auch bei einer Veröffentlichung der regulären Stundenpläne auf der Homepage einer Schule bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Voraussetzung ist aber immer, dass nur Lehrerkürzel verwendet werden und keine Entschlüsselungsliste veröffentlicht wird.

Dagegen ist es nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich, die „persönlichen“ Stundenpläne der Lehrkräfte zu veröffentlichen.

Wenn auf Vertretungsplänen die Gründe genannt werden, warum eine Lehrkraft nicht anwesend ist und daher vertreten werden muss, stellt das einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften dar.

(s. Erl. d. MK an die LSchB v. 26.3.2007 – 13-05 410/1-1 (n.v.))